

1968/444

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

KANTON



B E R N

Ue 8

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 16. Januar 1968

391. Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften. —

Der für das Bauvorhaben der Bezirkskasse Laufen in der Zeit vom 14. Juni bis 3. Juli 1967 öffentlich aufgelegte und von der Einwohnergemeindeversammlung **Laufen** am 29. September 1967 beschlossene Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften Ecke Rennimattstrasse/Röschenzstrasse wird, gestützt auf Artikel 2 und 12 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958, unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Dabei wird davon Kenntnis genommen, dass während der Auflagefrist gegen den Plan und die Sonderbauvorschriften keine Einsprachen eingegangen sind.

Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Laufen unter gleichzeitiger Zustellung je eines Doppels des Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften sowie des Situationsplanes zum Bauvorhaben der Bezirkskasse Laufen zu eröffnen. Von der Gemeinde Laufen sind die Genehmigungskosten von Fr. 50.— nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel des Beschlusses, des Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften und des erwähnten Situationsplanes sind für das Amtsasschiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

